**Unterrichtung der Begünstigten von Mitteln aus dem Europäischen Meeres- und Fischereifonds (EMFF) über die Veröffentlichung von Informationen gemäß Artikel 119 i. V. m. Anhang V der Verordnung (EU) Nr. 508/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über den Europäischen Meeres- und Fischereifonds (EMFF-Verordnung)**

Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind gemäß Artikel 119 i. V. m. Anhang V der Verordnung (EU) Nr. 508/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über den Europäischen Meeres- und Fischereifonds (EMFF-Verordnung) verpflichtet, die Begünstigten von Mitteln aus dem Europäischen Meeres- und Fischereifonds (EMFF) im Internet zu veröffentlichen.

Zum Zweck des Schutzes der finanziellen Interessen der Europäischen Union können die Daten der Begünstigten von Rechnungsprüfungs- und Untersuchungseinrichtungen der Europäischen Union, des Bundes, der Länder, der Kreise und der Gemeinden verarbeitet werden.

Mit der Veröffentlichung der Informationen über die Begünstigten aus EMFF verfolgt die Europäische Union das Ziel, die Transparenz der Verwendung der Unionsmittel und die Öffentlichkeitswirkung und Akzeptanz der Europäischen Fischereipolitik zu verbessern sowie die Kontrolle der Verwendung der EU-Finanzmittel zu verstärken.

Die Veröffentlichungspflicht besteht für alle an die Begünstigten getätigten Zahlungen aus dem EMFF.

Die Veröffentlichung enthält folgende Informationen:

1. den Namen der Begünstigten, und zwar

* bei natürlichen Personen Vorname und Nachname;
* den vollständigen eingetragenen Namen mit Rechtsform, sofern der Begünstigte eine juristische Person ist, die nach der Gesetzgebung des betreffenden Mitgliedstaats eine eigene Rechtspersönlichkeit besitzt;
* den vollständigen eingetragenen oder anderweitig amtlich anerkannten Namen der Vereinigung, sofern der Begünstigte eine Vereinigung ohne eigene Rechtspersönlichkeit ist;

1. die Postleitzahl der Gemeinde, in der das Vorhaben durchgeführt/wirksam wird;
2. sofern das Vorhaben mit einem Fischereifahrzeug verbunden ist, die Kennnummer dieses Fahrzeugs im Fischereiflottenregister der Gemeinschaft (CFR);
3. den Gesamtbetrag der förderfähigen Ausgaben des Vorhabens sowie den Betrag der Unionsbeteiligung an der Förderung;
4. allgemeine Daten zum Vorhaben: seine Bezeichnung (verwaltungsintern vergebene Nummer), eine Kurzbeschreibung des Gegenstandes des Vorhabens sowie Beginn und Ende des Vorhabens.

Die Verpflichtung zur Veröffentlichung erfolgt auf folgenden rechtlichen Grundlagen:

* Verordnung (EU) Nr. 508/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates über den Europäischen Meeres- und Fischereifonds,
* Agrar- und Fischereifonds-Informationen-Gesetz (AFIG),
* der Agrar- und Fischerei-Informationen-Verordnung (AFIVO)

in den jeweils geltenden Fassungen.

Die Informationen werden auf einer speziellen – vom Bund und den Ländern gemeinsam betriebenen – Internetseite der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) unter der Internetadresse

[www.agrar-fischerei-zahlungen.de](http://www.agrar-fischerei-zahlungen.de)

von den für die Zahlungen zuständigen Stellen des Bundes und der Länder veröffentlicht. Sie bleiben vom Zeitpunkt der ersten Veröffentlichung an zwei Jahre lang zugänglich.

Für die personenbezogenen Daten bleiben die Vorschriften der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (Abl. L 281 vom 23.11.1995, S. 31) in der jeweils gültigen Fassung sowie die nationalen Datenschutzbestimmungen des Bundes und der Länder unberührt. Auf die in diesen Rechtsvorschriften geregelten Datenschutzrechte und die Verfahren zur Ausübung dieser Rechte bei den für die betreffenden Zahlungen zuständigen Stellen des Bundes und der Länder wird verwiesen.

Die Europäische Kommission hat unter ihrer zentralen Internetseite eine Website

<http://ec.europa.eu/grants/search/beneficiaries_de.htm>

eingerichtet, die auf die Veröffentlichungs-Internetseiten aller Mitgliedstaaten hinweist.